

Brüssel, den 25. Januar 2021
(OR. en)

5535/21

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0312(NLE)

SCH-EVAL 12
DATAPROTECT 15
COMIX 43

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	14245/20
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung von Empfehlungen zur Beseitigung der bei der Evaluation von Zypern festgestellten Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Bedingungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung von Empfehlungen zur Beseitigung der bei der Evaluation von Zypern festgestellten Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Bedingungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes, der am 21. Januar 2021 im schriftlichen Verfahren angenommen wurde.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNGEN

zur Beseitigung der bei der Evaluation von Zypern festgestellten Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Bedingungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Zypern gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2019 durchgeführten Schengen-Evaluierung der Bedingungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich Datenschutz festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 8150 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Das Ortsbesichtigungsteam begrüßt nachdrücklich die jüngste Aufstockung der der Datenschutzbehörde zugewiesenen personellen und finanziellen Ressourcen. Das Engagement der Datenschutzbehörde für allgemeine Sensibilisierungsmaßnahmen sowie das Hochladen von Präsentationen und Reden auf ihrer Website sind als bewährte Vorgehensweisen zu betrachten. Ebenfalls als bewährte Vorgehensweise gilt das von der zyprischen Polizei für ihre Beamten eingeführte Schulungsprogramm zu SIS-II-Rechtsvorschriften und zum Datenschutz.
- (3) Angesichts der Bedeutung der Einhaltung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes sollten die Empfehlungen 1, 3, 5, 6, 8, 9 und 11 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme sollte Zypern gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Zypern sollte

Datenschutzbehörde

1. Nachweise für die bisherigen Maßnahmen vorlegen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Datenschutzbehörde über hinreichende Humanressourcen und über ausreichende finanzielle Mittel zur künftigen Überwachung und Beaufsichtigung der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Schengen-Besitzstands verfügt;
2. einen Aufsichtsplan für das SIS und das VIS Zyperns aufstellen, der die Einrichtungs- und die Umsetzungsphase für die nächsten drei Jahre sowie alle geplanten Aufsichtstätigkeiten sowohl während der Implementierungsphase als auch nach Inbetriebnahme der Systeme umfasst, und eine Kopie dieses Plans bereitstellen;

Rechte der betroffenen Personen

3. sicherstellen, dass die betroffenen Personen auf den Websites der Polizei und des Außenministeriums ohne Weiteres auf Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im SIS II und im VIS und über die Ausübung ihrer diesbezüglichen Rechte zugreifen können und dass diese Informationen zumindest in englischer Sprache verfügbar sind. Insbesondere sollten auf den jeweiligen Websites spezifische Standardformulare/Musterschreiben für Ersuchen betroffener Personen in Bezug auf das SIS II und das VIS zur Verfügung gestellt werden;
4. in den Räumlichkeiten des Außenministeriums und an allen Orten, an denen Behörden im Auftrag des Außenministeriums im N.VIS personenbezogene Daten verarbeiten (z. B. an den Grenzkontrollstellen und automatisierten Schaltern), einen sichtbaren Hinweis anbringen und den betroffenen Personen Informationsbroschüren zu Verfügung stellen, in denen sie über ihre Rechte und die Verarbeitung ihrer Daten aufgeklärt werden;

Visa-Informationssystem

5. sicherstellen, dass so bald wie möglich nationale Rechtsvorschriften zum N.VIS erlassen werden;
6. alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das neue N.VIS umzusetzen und seine Konformität mit den VIS- und Datenschutzanforderungen sicherzustellen;
7. sicherstellen, dass das Außenministerium ein Verfahren für die Sammlung und Aufbewahrung von Protokollen umsetzt, das den Anforderungen der VIS-Verordnung entspricht;
8. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um für Stabilität in Bezug auf das Amt des Datenschutzbeauftragten des Außenministeriums zu sorgen, und sicherstellen, dass dieser in angemessenem Umfang in die Konzeption und Umsetzung des neuen N.VIS eingebunden wird;

Schengener Informationssystem

9. sicherstellen, dass so bald wie möglich nationale Rechtsvorschriften zum N.SIS II erlassen werden;
10. sicherstellen, dass vor der Inbetriebnahme des N.SIS II sämtliche relevanten Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten von allen Beteiligten angemessen erörtert werden und eine Datenschutz-Folgenabschätzung im Hinblick auf die Auswirkungen der geplanten Verarbeitungsvorgänge auf den Schutz personenbezogener Daten durchgeführt wird;

11. sicherstellen, dass alle relevanten Maßnahmen ergriffen werden, um die Datenqualität während des gesamten Lebenszyklus der Informationen zu erhalten;
12. Tests durchzuführen, um eine ordnungsgemäße Integration des N.SIS II in die bestehenden Systeme der Polizei zu gewährleisten und den Austausch/die Ersetzung veralteter Computerausrüstung abzuschließen;
13. sicherstellen, dass im Einklang mit Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g des SIS-II-Beschlusses des Rates und der SIS-II-Verordnung Personalprofile erstellt und verwaltet werden;
14. einen spezifischen Sicherheitsplan gemäß den geltenden Rechtsvorschriften vorlegen;
15. die Entwicklung einer umfassenden Strategie sicherstellen, die gewährleistet, dass die Eigenkontrolle im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe k des SIS-II-Beschlusses des Rates und der SIS-II-Verordnung durchgeführt wird, bevor das N.SIS II in Betrieb genommen wird;

Sensibilisierung

16. Informationen über die Planung von Maßnahmen zur Erhöhung des Bekanntheitsgrads des SIS und des VIS in der Öffentlichkeit vorlegen;

Internationale Zusammenarbeit

17. bestätigen, dass sich die Datenschutzbehörde ab 2020 regelmäßig an Aktivitäten der Aufsichtskoordinierungsgruppe des SIS II und der Aufsichtskoordinierungsgruppe des VIS zur Umsetzung des Schengen-Besitzstands beteiligt.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*
